

16.6.2020: Internationales Sachenrecht

A. Einführung

Internationales SachenR ieS ist das Kollisionsrecht für Sachverhalte des Sachenrechts, d.h. der Rechtsverhältnisse „an“ Sachen (dingliche Rechte).

Beachte: Internationales Sachenrecht ist zu unterscheiden vom Begriff des Internationalen **Sach**rechts (Komplementärbegriff zu Kollisionsrecht, gilt für alle Themenbereiche des IPR).

Internationales Sachenrecht iwS schließt auch Sachrecht ein sowie IZVR für sachenrechtliche Streitigkeiten bzw. nichtstreitige Verfahren.

Unterscheide von allg. Völkerrecht bzw. Völkervertragsrecht, das sich auf das Staatsgebiet o.ä. bezieht (Grenzverträge etc.) oder nichtprivat-r Fragen regelt, z.B. Internationales Enteignungsrecht, AuslandsinvestitionsR.

Unterscheide auch z.B. von schuld-r VertragsR, das sich auf Sachen bezieht (zB Kaufrecht).

B. Rechtsquellen

I. Internationales **Sach**recht (auf dem Gebiet des Int. SachenR iwS)

- UN-Übereinkommen über Schiffsgläubigerrechte und Schiffshypotheken 1926, 1957, 1993: für BRepD nicht in Kraft, aber im deutschen SeehandelsR des HGB wurde das Übereinkommen von 1993 z.T. autonom umgesetzt → einheitl. SachR.

- (Kapstädter) Unidroit-Übk über internat. Sicherungsrechte an bewegl. Ausrüstung v. 16.11.2001: in Kraft seit 1.3.2006, von Dt zwar gezeichnet, aber bislang nicht ratifiziert--> schafft eigenständ. SicherungsR an best. Mobilien (insbes. Transportmittel: Flugzeuge, Eisenbahnen, Weltraumausrüstung), das in ein zentrales Internationales Register einzutragen ist. S. dazu die Informationen auf www.unidroit.org

II. Staatsverträge: zum Internationalen Sachenrecht bestehen nur wenige staatsvertragliche Regeln mit sehr spezifischem Gehalt:

a) Haager Übk 1958 über das anwendbare R auf Eigentumsübergang bei internationalen Warenkäufen: nicht in Kraft getreten (differenziert zw. Wirkungen der Übereignung zw. den Parteien [KaufVStatut] und Wirkungen ggü Dritten [grds. Lageort] --> unübersichtlich, Differenzierung ist für ROrdnungen, die die sachen-r RLage einheitlich beurteilen wollen, nicht akzeptabel.

b) Genfer Übk über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen 1948 (im wesentl. Anknüpfung an Registerort)

c) Kulturgüterschutz, insbes. Unidroit-Übk v. 1995 über gestohlene od. rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter: Verpflichtung zur Rückgabe (mit verf-r Bestimmungen) und einigen koll-r Aussagen (Verjährung etc.) --> 46 Vertragsstaaten, in Kraft ab 1.7.1998, von Dt bislang nicht ratifiziert

III. EU-Normen (supranationales Recht) mit IPR-Gehalt

a) EuInsVO 2000/2015: regelt u.a. den Schutz von dinglichen Sicherheiten mit Auslandsbezug in der Insolvenz

b) Kulturgüter: EU-RiL v 2014 (an Stelle früherer EG-RiL v 1993) [umgesetzt in KGSG 2016, insbes. dessen § 72) über die Rückgabe unrechtmäßig ausgeführter Kulturgüter: Rückgabeanspruch von EU-Staaten untereinander gg den Sachherrschaftsinhaber --> einige koll-r Regeln (lex originis)

c) EG-ZahlungsverzugsRiL 2000 schreibt vor, dass Mitgliedstaaten (einfachen) EV vorsehen oder anerkennen (?) müssen (Art.4): kollisionsrechtlicher Gehalt der Aussage ist zweifelhaft.

dd) Sonstige, z.B. EG-Timesharing-RiL (jetzt Richtlinie 2008/122/EG von 2008). etc.

IV. Autonomes deutsches IPR

Das Internationale SachenR ist in Dt jetzt in Art.43 - 46 EGBGB geregelt (seit 1999; weitgehend Kodifikation der früher gewohnheitsrechtlich geltenden Regeln)

C. Kollisionsrechtliche Regeln

I. Grundregel in Art.43 I EGBGB: lex rei sitae (gelegentlich auch als lex situs bezeichnet)

1. Die Grundregel gilt sowohl für Immobilien als auch für Mobilien (historisch war für Mobilien früher Wohnort maßgeblich: „mobilia personam sequuntur“).

2. R-polit. Grund: Verkehrsschutz („Publizität“) + öff. Interessen, u.a. Ordnungsinteressen (N.C. der SachenRe) und Durchsetzbarkeit

3. lex rei sitae gilt für Begründung, Inhalt und Beendigung dingl. Rechte. Die Durchsetzung von Sachenrechten kann auch Fragen des VerfahrensR betreffen: dann VerfahrensR anwendbar mit eigenen KollNormen (IZVR).

II. Andere Anknüpfungen

1. GesamRNachfolge, z.B. Erbfall, Ehegüterrecht, unterliegt eigenen KollNormen

2. Form: Art.11 V EGBGB (s.a. Art.11 V Rom I-VO, ähnlich früher Art.11 IV EGBGB: betr. schuld-r Vertrag) → ausschließl. lex rei sitae Art.43 anwendbar (OrtsR gilt nicht)

3. EBV (Ansprüche aus Eigentümer-Besitzer-Verhältnis, vgl. §§ 985 ff dt. BGB): **Vorrang Rom II-VO?** (so wohl die hM in Auslegung der Rom II-VO, die lediglich darauf abstellt, dass die Ansprüche nicht schuldvertraglich begründet sind, aA aber zT die dt. Rechtsprechung)

III. Modifikationen der Grundnorm in Sonderfällen?

1. **Transportmittel**, Art.45: „Herkunftsstaat“ = grds. Registerstaat. Gilt nicht für Kfz (str. für Fahrzeuge, die gewerbl. grenzüberschreitend eingesetzt werden: engere Verbindung 46 an Herkunftsstaat?)

Was ist „Staatszugehörigkeit“ bei Luftfahrzeugen? Registerstaat gem. Art.17 Übk über internat. Zivilluftfahrt v 1944.

2. **Res in transitu** (Verfügung über Sachen, die sich gerade „auf dem Wege“ befinden): nach dt R ist keine Sonderregel vorgesehen (andere Länder wenden z.T. R des Absendeortes oder des Bestimmungsortes an)

z.B. Art.101 Schweiz IPRG (Bestimmungsland), anders Art.1206 Pkt.2 russ. ZGB (Absendeland)

3. Sachen-r Aspekte des **Versendungskaufs** (Verfügung, bevor Sache „auf den Weg“ geschickt wird): auch hier bestehen nach dt R keine Sonderregeln, sondern grds. kommt Art.43 I zu Anwendung, aber 43 II, III können eingreifen, dazu s.u. 6. → im Ausland wird z.T. auf Bestimmungsort abgestellt.

4. Wesentl. engere Verbindung, Art.46 (ähnlich wie Art.4 III Rom II-VO / Art.41 EGBGB a.F. bei DeliktsR, aber wird grds. restriktiv verstanden: arg. Lageort dient am ehesten den Interessen des Verkehrs; Art.46 kommt vor allem dann in Frage, wenn Drittinteressen nicht betroffen sind, z.B. Verkauf einer Sache innerhalb einer Reisegruppe; str., a.M. für weitergehende Bedeutung RWahl)

5. **Rechtswahl?** ist im dt. Internationalen SachenR nicht vorgesehen (anders als bei Art.14 Rom II-VO)

IV. Sonderfragen der Anwendung der lex rei sitae in besonderen Fallkonstellationen:

1. Statutenwechsel („Wechsel des auf einen SV anwendbaren R, z.B. durch Änderung der anknüpfungsrelevanten Umstände od. Gesetzesänderung): grds. gilt für abgeschlossene TBs altes R, für neue TB neues R; bei DauerTB Entstehung nach altem R, neu entstehende Wirkungen nach neuem R.

--> hier Sonderregelung in Art.43 II, III EGBGB: sog. **Transpositionsproblematik** („fremdes“ SachenR muss mit inländ. R vereinbar sein; o.p.-nahe Fragestellung)

a) Art.43 II: R wurde im Ausland wirksam erworben: Grenzen des neuen SitusR zu beachten (allseitige Norm; insoweit von klass. o.p. abweichend)

b) Art.43 III: R wurde im Ausland nicht wirksam erworben: Erwerb nach neuem SitusR denkbar (einseitige KollNorm: nur zug inländ. R) + Bejahung Substitution

Beisp.: Ersitzungsfrist in situs-Staat noch nicht abgelaufen, danach Verbringung der Sache über die Grenze. Ersitzung nach neuem situs-Recht unter Anrechnung der Ersitzungsfristen nach altem BelegenheitsR.

2. Renvoi: ist im dt. IPR grds. beachtlich; anders bei engster Verbindung (Art.4 I: Sinn der Verweisung kann renvoi ausschließen)

V. Wichtige Einzelfragen aus dem Internationalen Sachenrecht

1. Eigentumserwerb (z.B. vom Nichtberechtigten; Abhängigkeit von Grundgeschäft?
Abstraktionsgrds. --> ggf. ist Wirksamkeit des Grundgeschäfts koll-r gesondert zu prüfen)

Beispielsfall:

**Der in Kehl am Rhein lebende Deutsche V verkauft auf einem Gebrauchtwagenmarkt in Frankreich seinen Pkw an den Franzosen K. Beide vereinbaren, dass V den Wagen noch 1 Woche behalten und einige kleine Reparaturen durchführen soll.
Eigentumsübergang?**

- Dt R: Eigentumsübergang §§ 929 ff BGB setzt grds. Besitzübergang voraus; hier Tatfrage, ob Besitzkonstitut § 930 vereinbart.

- Frz R: Eigentumsübergang grds. bereits mit Abschluss KaufV (kein Abstraktionsprinzip), aber ggü Dritten erst wirksam ab Besitzübergabe (Traditionsprinzip)

IPR (aus dt Sicht)

- KaufV: dt R anwendbar, Art.4 I Buchst.a) Rom I-VO.

- Übereignung: frz R, Art.43 I EGBGB. Kein Renvoi. Aber frz. SachR (Eigentum) verknüpft Eigentumsübergang mit SchuldV → insoweit „selbstständ.“ Anknüpfung = dt R, Rom I-VO, s.o. --> damit inter partes Übereignung wirksam, auch ohne Besitzübertragung.

- Variante: Wenn Dritte betroffen sind, z.B. V verkauft (in Frankreich) erneut, diesmal an D und übergibt ihm den Wagen. D wird hier nach frz R geschützt, da kein anderweitiger PublizitätsTB zugunsten des K vorlag.

2. Dingliche Sicherheiten, z.B. Pfandrecht, Eigentumsvorbehalt, Sicherungsübereignung.

S. dazu z.B. BGH 11.3.1991, NJW 1991, 1415, 1416 (italienische Autohypothek). Vertiefung in Vorlesung IPR II.